

Ag V 335

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DÜSSELDORF



335

REGULATIV

FÜR DAS

S T A D T - T H E A T E R

ZU

D Ü S S E L D O R F .



Vorbemerkungen.

- §. 1. Das Stadt-Theater zu Düsseldorf hat den Zweck, Darstellungen zu liefern, welche in allen Theilen zu einem harmonischen Ganzen verbunden sind, zugleich soll es als Kunstschule jüngeren Talenten Gelegenheit zu ihrer Ausbildung verschaffen.
- §. 2. Aus diesem Zwecke der Anstalt folgt, dass keines ihrer Mitglieder sich irgend einer zur Erreichung desselben getroffenen Anordnung unter dem Vorwande, als sei selbige anderer Orten oder überhaupt auf der Bühne nicht gebräuchlich, entziehen darf.
- §. 3. Der Grundsatz des ausschliesslichen Besizes einer Rolle wird nicht anerkannt.
- §. 4. Die früheren, während des Bestehens der hiesigen Bühne als Privatunternehmung gültig gewesenen Theatergesetze sind ausser Kraft gesetzt.

T i t e l I.

Intendanz.

- §. 1. Die Intendanz besteht aus dem Intendanten und dem Musikdirector.
- §. 2. Sie sind die obersten Vorstände der Anstalt in aesthetisch-technischer Beziehung. Dem Intendanten liegt zugleich für seine Person die Vollziehung der Beschlüsse des Verwaltungsraths in Beziehung auf das Innere der Anstalt, die Handhabung der Ordnung und Disciplin, die Oberaufsicht über das Inventar und die Führung des Geschäfts-Betriebes ob.
- §. 3. Der Intendant setzt die nöthig werdenden Strafen fest, in Fällen jedoch, welche den musikalischen Theil der Anstalt betreffen, mit Zuziehung und in Gemeinschaft mit dem Musikdirector.
- §. 4. Wöchentlich wenigstens einmal treten Intendant und Musikdirector zu einer Conferenz zusammen, in welcher unter Zuziehung des zweiten Musikdirigenten und der Regisseure das Repertoire berathen und festgestellt, desgleichen die Anordnung und Reihenfolge der in die nächste Woche fallenden Proben und Vorübungen bestimmt wird. In diesen Konferenzen wird zugleich Alles zur Erhaltung und Förderung der Bühne in ihren Kunstzwecken dienende erwogen werden, auch sind sie bestimmt, die der Straffälle wegen etwa nothwendig werdenden Erkundigungen einzuziehen.

§. 5. Jeder Beamte der Anstalt und jedes Mitglied der Bühne, welches von der Intendanz eine Aufforderung erhält, in diesen Conferenzen persönlich zu erscheinen, hat derselben Folge zu leisten.

§. 6. Ueber die vorgekommenen Verhandlungen sollen Protokolle geführt werden.

§. 7. Mit den Regisseuren und den übrigen Beamten der Anstalt, nämlich dem Inspicienten, dem Maschinisten, dem Garderobier und dem Souffleur wird die Intendanz in der Regel mündlich verhandeln. Dagegen werden alle Bemerkungen, Vorstellungen und Gesuche welche Mitglieder der Bühne an die Intendanz richten, nur schriftlich angenommen.

§. 8. Alle Contracte werden vom Intendanten und Musikdirector gemeinschaftlich unterschrieben.

§. 9. Die dem Verwaltungs-Rathe statutengemäss vorzulegenden Uebersichten des Repertoires werden ebenfalls von beiden Beamten gemeinschaftlich eingereicht.

T i t e l II.

R e g i e.

§. 1. Es werden zwei Regisseure, einer für das recitirende Schauspiel und einer für die Oper ernannt werden.

§. 2. Diese Beamten sind in allen ästhetisch-technischen Beziehungen die Stellvertreter der Intendanz, wo letztere nicht selbst zugegen ist und verfügt.

§. 3. Insbesondere sind den Regisseuren auch die Mitglieder des Orchesters untergeordnet, wann weder der Intendant, noch der Musikdirector, noch der zweite Musikdirigent, welcher gegenwärtig bei dem Beginn der Anstalt ernannt wird, zugegen ist.

§. 4. Den Regisseuren sind ferner untergeordnet: der Inspicient, der Maschinist, der Garderobier und der Souffleur.

§. 5. Allen ihren Anordnungen für die Proben und während derselben, für die Darstellungen und während derselben, ist unter Vorbehalt der schriftlichen Beschwerde bei der Intendanz unweigerlich Folge zu leisten.

§. 6. Die Intendanz ertheilt im Falle einer solchen Beschwerde eine schriftliche Resolution, von welcher keine weitere Berufung zulässig ist.

§. 7. Niemand, der in einer Probe oder Vorstellung nicht beschäftigt ist, er gehöre zur Bühne, oder nicht zu derselben, darf sich während der Probe oder Vorstellung auf oder hinter der Szene aufhalten.

§. 8. Wer in Proben oder Vorstellungen beschäftigt ist, muss bis er auftritt, hinter der Szene bleiben, während der Vorstellung sich ausserdem noch hinter den Marquirungslinien halten, und sowohl während der Proben, als während der Vorstellung die grösste Stille beobachten.

§. 9. Die Regisseure haben über die Befolgung dieser Vorschriften (§. 7. und 8.) in ihrem ganzen Umfange, alles Ernstes zu wachen, und werden straffällig, wenn sie ihre desfallsigen Obliegenheiten vernachlässigen.

§. 10. Gleichfalls haben sie über das Innehalten der für die Zwischenacte bestimmten Pausen zu wachen. Die Dauer des Zwischenacts für das recitirende Schauspiel wird der Regel nach auf fünf bis sieben Minuten, die des Zwischenacts für die Oper der Regel nach auf zwanzig bis fünfundzwanzig Minuten festgesetzt. Ausnahmen von dieser Regel müssen bei der Intendanz nachgesucht werden.

T i t e l III.

Inspicient.

§. 1. Dem Inspicienten ist übertragen:

- a. Die Bestellung der Statisten zu den Proben und Vorstellungen, die Aufsicht über sie und die Direction derselben während der Proben und Vorstellungen nach der Anordnung der Intendanz oder der Regie;
- b. die Aufsicht über den Opernchor und die Direction desselben während der Vorstellungen, wenn solche von dem Regisseur der Oper ihm übertragen wird.
- c. Die Beschaffung der Requisiten nach den Anordnungen der Intendanz, die Aufbewahrung und die Herbeischaffung derselben zu den Proben und Vorstellungen.
- d. Die Bewirkung alles hinter der Scene vorfallenden Geräusches, namentlich des Klingelns, Klopfens, Schiessens, Rufens, Trommelns, Trompetens, Lärmens etc.
- e. Das Ansagen der Act-Anfänge bei Proben und Vorstellungen an die betreffenden Personen.

§. 2. Der Inspicient erhält, sobald die Darstellung eines Stücks beschlossen worden ist, ein vollständiges Scenarium desselben.

§. 3. Ohne besondere Anweisung gestellt der Inspicient zu jeder Hauptprobe die ihm aufgegebene Anzahl brauchbarer, sich ordentlich betragender Statisten, eine Viertelstunde vor dem Beginne der Probe. Zu andern Proben erfolgt die Gestellung nur auf besondere Anordnung der Intendanz.

§. 4. Die Statisten halten sich bei den Proben und Vorstellungen während der Acte, in welchen sie nicht gebraucht werden, in dem Zimmer auf, welches dazu angewiesen werden wird. Der Inspicient ist für die Befolgung dieser Vorschrift zunächst verantwortlich. Im Fall sie seiner Anordnung nicht Folge leisten wollen, hat er dem Regisseur ungesäumt Anzeige zu machen.

§. 5. Wenn die Statisten während der Vorstellung hinter der Scene sich befinden müssen, hat der Inspicient sie hinter den Marquirungs-Linien so aufzustellen, dass sie Niemandem im Wege stehen.

§. 6. Eine Stunde vor dem Beginn der Vorstellung sind die Statisten in ihrem Ankleidezimmer zu versammeln. Der Inspicient hat für ihre Costümirung und Schminkung Sorge zu tragen.

§. 7. Er hat darauf zu halten, dass, wenn sie hinter der Scene sich befinden, von ihnen Stille beobachtet wird.

§. 8. Besonders hat der Inspicient darauf zu achten, dass die zum Auf- und Abräumen bestimmten Statisten mit Sorgfalt gekleidet erscheinen, und ihr Geschäft mit Anstand verrichten.

§. 9. Der Opernchor darf zwar der Regel nach während der ganzen Vorstellung, worin er beschäftigt ist, unter der Bedingung, dass jedes Mitglied desselben sich vollkommen still verhält, und hinter den Marquirungs-Linien bleibt, hinter der Scene verweilen. Würde jedoch in Vorstellungen, worin viel Scenerie vorkommt, aus seinem unausgesetzten Verweilen eine Gefahr für das Gelingen des Szenischen entstehen, so wird die Intendanz schriftlich verordnen, wie es in einem solchen Falle gehalten werden soll. Der Inspicient hat über die Befolgung der desfallsigen Vorschrift zu wachen.

§. 10. Zu den Requisiten werden auch sämtliche Meubles, ferner alle Briefe, Schriften und Schriftpakete, deren Anfertigung sonst dem Souffleur oblag, gerechnet.

§. 11. Ohne besondere Anweisung muss der Inspicient die Requisiten, welche er aus dem Scenar ersieht, zur Hauptprobe beschaffen, weil diese immer mit sämtlichen Requisiten abgehalten werden soll. Zu andern Proben geschieht die Beschaffung nur auf Anordnung der Intendanz.

§. 12. Eine Viertelstunde vor der Vorstellung hat der Inspicient jedem Mitgliede der Bühne die ihm nöthigen Requisiten einzuhändigen. Der Opernchor und die Statisten erhalten dieselben vor dem Beginn des Acts, worin sie dieselben nöthig haben.

§. 13. Noch am Abende der Vorstellung werden die Requisiten an ihren Aufbewahrungsort zurückgeschafft. Von dieser Vorschrift wird selbst dann keine Ausnahme gemacht, wenn eine Wiederholung der Vorstellung am folgenden Tage stattfindet.

§. 14. Der Inspicient übernimmt die Requisiten nach einen Inventar, in welchem jede Anschaffung nachgetragen wird.

§. 15. Der Inspicient darf sich, namentlich in Beziehung auf das Requisitenwesen, durch einen Gehülfen, den er der Intendanz, unter Vorlegung der mit ihm getroffenen Vereinbarung, zur Genehmigung zu benennen hat, assistiren lassen, er haftet aber allein für die von diesem Gehülfen begangenen Fehler.

T i t e l I V .

M a s c h i n i s t .

§. 1. Der Maschinist hat das sämtliche Decorations- und Maschinen-Wesen, die Verwandlungen, den Gebrauch der Versenkungen und Flugwerke zu besorgen. Auch wird ihm die Aufsicht über die Beleuchtungsbranche, so wie die Direction derselben, übertragen.

§. 2. Desgleichen besorgt der Maschinist alles Donnern, Blitzen und das Kanonenfeuer, überhaupt dasjenige Getöse hinter der Scene, welches von oben, von den sogenannten Brücken aus, zu veranlassen ist.

§. 3. Auch der Maschinist erhält, sobald die Vorstellung eines Stücks beschlossen worden ist, ein vollständiges Scenarium.

§. 4. Er hat zu jeder Theaterprobe die Scene mit den Versatzstücken darzustellen. Ausnahmen hiervon können nur durch die Intendanz bewilligt werden.

§. 5. Alle Versatzstücke sind in einem besonderen Raume aufzubewahren. Spätestens bis neun Uhr Vormittags nach dem Abend der Vorstellung müssen sie dahin zurückgeschafft seyn, wofern nicht etwa eine Wiederholung der Vorstellung am nächsten Tage stattfindet.

§. 6. Der Maschinist übernimmt sämmtliche zu seinem Ressort gehörige Gegenstände nach einem Inventar, in welchem jede Anschaffung nachgetragen wird. Er ist für die Verwahrung und Erhaltung dieser Gegenstände verantwortlich.

§. 7. Er nimmt diejenigen Personen, welche ihm zur Hilfsleistung nothwendig sind — das Personal der Beleuchtungsbranche mit eingeschlossen — an, und benennt sie, unter Vorlegung der mit ihnen geschlossenen Vereinbarungen, der Intendanz zur Genehmigung. Er ist aber für die Fehler und Vergehen, welche das von ihm zur Hilfsleistung herbeigezogene Personal begeht, allein verantwortlich.

T i t e l V.

Garderobier.

§. 1. Der Garderobier hat die Garderobe nach den Anordnungen der Intendanz anzufertigen, die Ankleidung der Mitglieder der Bühne zu besorgen, die Garderobe zu verwahren und im guten Stande zu erhalten.

§. 2. Er übernimmt dieselbe nach einem Inventar, worin jede Anschaffung nachgetragen wird.

§. 3. An dem Tage der Vorstellung bis spätestens Nachmittags vier Uhr müssen sämmtliche Garderobestücke in den Zimmern sich befinden, worin dieselben angelegt werden sollen.

§. 4. Wo möglich noch am Abend der Vorstellung, jedenfalls aber bis neun Uhr des andern Morgens müssen die gebrauchten Garderobestücke an den Aufbewahrungsort zurückgeschafft werden.

§. 5. Der Garderobier darf sich Hilfsarbeiter annehmen, die er der Intendanz, unter Vorlegung der mit ihnen geschlossenen Vereinbarungen zur Genehmigung zu benennen hat. Er haftet aber allein für die Erfüllung der in diesem Titel angedeuteten Obliegenheiten.

§. 6. Das Costüm jeder Vorstellung wird durch die Intendanz schriftlich festgestellt werden. Von diesen Feststellungen erhält der Garderobier Abschriften. Nach denselben hat er sich zu achten und die Anforderungen willkürlicher Abänderungen, wenn sie an ihn ergehen sollten, abzulehnen.

T i t e l V I.

Souffleur.

§. 1. Dem Souffleur liegt während der Proben und Vorstellungen die genaueste Aufmerksamkeit auf den Gang der Handlung, ein leises u. dennoch deutliches Anschlagen jeder Rede ob.

- §. 2. Er hat die Zeichen zu den Verwandlungen und Actschlüssen zu geben.
- §. 3. Die ihm anvertrauten Bücher und Manuscripte hat er reinlich zu erhalten, und die unumgänglich nothwendigen Zeichen oder Bemerkungen so einzutragen, dass dadurch Bücher und Manuscripte möglichst wenig entstellt werden.
- §. 4. Ferner liegt ihm die Anfertigung der Soufflier-Bücher und das Rollenschreiben gegen die üblichen Copialien ob.
- §. 5. Er ist für die Leserlichkeit und Correctheit der von ihm geschriebenen Bücher und Rollen verantwortlich, hat daher alles, was er anfertigt, vor der Ablieferung mit der Urschrift genau zu collationiren.
- §. 6. Sobald ein Stück zur Darstellung bestimmt worden ist, hat der Souffleur vier vollständige gleichlautende Scenarien: für die Intendanz, den betreffenden Regisseur, den Maschinisten und den Inspicienten gegen die üblichen Copialien anzufertigen.
- §. 7. Ueber die Einrichtung dieser Scenarien wird ihn die Intendanz mit Anweisung versehen, welche er genau zu befolgen hat.
- §. 8. Der Souffleur ist für die Vollständigkeit und Uebereinstimmung der Scenarien mit den Angaben im Buche verantwortlich.

T i t e l VII.

Mitglieder der Bühne und des Orchesters.

- §. 1. Sobald die Darstellung eines Werks beschlossen worden ist, erhalten die darin beschäftigt werdenden Mitglieder ihre Rollen oder Parthieen zugetheilt. Sie haben im Austheilungsbuche ihre Namen einzuzeichnen, welche Unterschriften als Quittungen über den Empfang dienen. Niemandem ist erlaubt, diese Einzeichnung zu verweigern, die Rolle oder Parthie abzulehnen, oder gar dieselbe ohne Weiteres zurückzusenden.
- §. 2. Hat ein Mitglied gegründete Einwendungen gegen eine Austheilung in Beziehung auf seine Person, so muss es dieselben der Intendanz bescheiden, schriftlich vortragen, jedoch die Rolle oder Parthie auch in einem solchen Falle vorläufig an sich behalten. Die Intendanz wird jederzeit geneigt seyn, dergleichen Vorstellungen reiflich zu prüfen, allenfalls den Inhalt derselben mit dem betreffenden Mitgliede näher zu erörtern. Demnächst fasst die Intendanz einen Beschluss, bei dem sich das betreffende Mitglied zu beruhigen hat.
- §. 3. Nur binnen vierundzwanzig Stunden nach der Austheilung sind solche Einwendungen anzubringen. Nach Verlauf dieser Frist wird die Austheilung definitiv.
- §. 4. Pünktlich auf die bestimmte Stunde hat jedes Mitglied der Bühne und des Orchesters sich zu den Proben und Uebungen einzufinden.
- Ueber die Art der Bekanntmachung der Proben und Uebungen an die Mitglieder der Bühne und des Orchesters wird die Intendanz eine specielle Instruction erlassen, nach welcher sich die Betheiligten zu richten haben.
- §. 6. Jede Begehung oder Unterlassung, wodurch ein Mitglied der Bühne oder des

Orchesters eine Probe oder Vorstellung hemmt, oder in ihrem Fortgange unterbricht, macht dasselbe straffällig. Insbesondere ist das eigenmächtige Verlassen der Bühne oder des Orchesters in den Proben vor dem völligen Schluss der Probe, untersagt. Da öfters noch Repetitionen nothwendig sind, so darf selbst Niemand, dessen Rolle oder Parthie geendigt ist, sich von der Probe entfernen, ohne von demjenigen, welcher sie leitet, die Erlaubniss eingeholt zu haben.

§. 7. Die Mitglieder der Bühne und des Orchesters werden auf die Befolgung der Tit. II. §. 7. u. 8. und Tit. III. §. 9. gegebenen Vorschriften aufmerksam gemacht.

§. 8. Jeder schwierigeren und wichtigeren Darstellung werden in der Regel drei Arten von Proben gewidmet werden, nämlich: Leseproben, Zimmer- und Scenen- (in der Oper Quartett-) Proben und Theaterproben. Im recitirenden Schauspiel sollen für solche Darstellungen den Proben Vorlesungen durch den Intendanten vorangehn, welchen sämtliche Darstellende pünktlich beizuwohnen haben.

§. 9. Der Zweck der Leseproben ist, den Accent und die Recitation festzustellen, die Scenen- und Zimmerproben sollen den Grund zur Action und Gruppierung legen, die Theaterproben die Einübung alles übrigen Scenischen hinzufügen.

§. 10. Zur Leseprobe muss jeder Darstellende gehörig vorbereitet und mit dem Inhalte seiner Rolle bekannt erscheinen,

§. 11. Zu den Scenen- und Zimmerproben muss in soweit memorirt worden seyn, dass nicht aus der Rolle gelesen zu werden braucht.

§. 12. Den Mitgliedern der Bühne liegt ob, gehörig zu memoriren.

§. 13. Alles Extemporiren ist verboten.

§. 14. Jeder haftet für den ordnungsmässigen Gebrauch der ihm anvertrauten Garderobestücke und Requisiten. Nichts von diesen Gegenständen darf vom Theater entfernt werden.

§. 15. Die dem Theater gehörenden Rollen, Bücher und Musikalien müssen in demselben Zustande zurückgeliefert werden, in welchem sie in Empfang genommen wurden. Ist an diesen Gegenständen bei der Rücklieferung eine Beschädigung oder Beschmutzung sichtbar, so wird das betreffende Stück auf Kosten dessen, der dasselbe in Händen gehabt hat, sofort neu angeschafft. Alle benannte Gegenstände müssen unmittelbar nach gemachtem Gebrauche zurückgegeben werden. Wünscht jemand eine Rolle, ein Buch oder ein Musikstück zum Studiren fernerweit zu benutzen, so hat er sich dieserwegen an die Beamten, welchen die Aufsicht über die Bibliothek und die Musikaliensammlung anvertraut worden ist, zu wenden, welche seinem Wunsche, jedoch nur auf eine bestimmte Zeit und gegen Empfangs-Bescheinigung, genügen werden.

§. 16. Mit der Costümierung muss spätestens eine Stunde vor dem Anfange der Vorstellung begonnen werden.

§. 17. Es ist nicht erlaubt, von dem durch die Intendanz bestimmten Costüme abzuweichen.

§. 18. Verhinderungs- und Krankheitsfälle sind zeitig, letztere unter Beifügung ein Attestes des Theater-Arzttes bei der Regie anzuzeigen.

§. 19. Kein Mitglied der Bühne darf ohne Erlaubniss der Intendanz an einem andern öffentlichen Orte als dem Theater sein Talent produciren.

§. 20. Wer in einer Vorstellung beschäftigt ist, darf an demselben Abende unter dem Theater-Publico nicht erscheinen.

§. 21. Jedes Mitglied der Bühne ist stillschweigend zugleich für einen zweiten Ort ausser Düsseldorf mit engagirt. Jedoch werden im Falle der Reise die Transportkosten besonders vergütet.

§. 22. Die Mitglieder des Opernchors sind verpflichtet, in der Comparserie mitzuwirken.

T i t e l VIII.

Strafen.

§. 1. Grobe Unsittlichkeiten haben, besonders, wenn durch sie Aergerniss im Publico erregt worden ist, die sofortige Aufhebung des Contracts ohne Entschädigung zur Folge.

§. 2. Absichtliche Widersetzlichkeit gegen den Intendanten, den Musikdirector, den zweiten Musikdirigenten, die Regisseure und die übrigen Beamten der Anstalt, oder Beleidigungen der vorgenannten Personen im Amte, können mit gleicher Strafe belegt werden.

§. 3. Die vorläufige Festsetzung der §. 1. u. 2. benannten Strafen erfolgt von der Intendanz. Der Weg der Beschwerde über diese Festsetzung geht an den Verwaltungsrath, welcher mit Ausschluss jedes Rechtswegs in erster und letzter Instanz auf eine schriftliche Eingabe des Entlassenen über die Beschwerde definitiv in kurzer Frist entscheidet.

§. 4. Die sonstigen Uebertretungen oder Vernachlässigungen der in gegenwärtigem Regulativ enthaltenen Vorschriften sollen mit Warnungen oder Geldstrafen von fünf Silbgr. bis zum Betrage der Hälfte einer Monatsgege, nach Beschaffenheit der Umstände und Schwere des Falls, geahndet werden. Wegen dieser Strafen ist kein Recurs von den Entscheidungen der Intendanz zulässig.

§. 4. Die Einziehung der Geldstrafen geschieht durch Abzug von der nächsten Gagenrate.

§. 5. Die Geldstrafen sollen zur Begründung eines zum Besten der Mitglieder der Anstalt anzulegenden Unterstützungsfonds verwendet werden.

DÜSSELDORF, den 2. Juli 1834.

Der Verwaltungsrath des Stadttheaters zu Düsseldorf.

v. Fuchsius. v. Sybel. Gr. v. Spee. Friederichs. Lacomblet.

Fasbender. Baum. Immermann. F. Mendelssohn-Bartholdy.